

## **Präambel**

Kurve – Jugendhilfe Region Stuttgart e.V. bietet pädagogische Unterstützung, Hilfe und Begleitung von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie ihren Eltern in Übergangs- und Krisensituationen, entwicklungsbedingten Konfliktsituationen und bei dem Übergang von der Schule in den beruflichen Alltag.

Es ist dem Verein ein besonderes Anliegen, die Gewaltfreiheit an Schulen und in Familien zu fördern.

Neue Methoden und Erkenntnisse aus den Bereichen der Psychologie, Pädagogik und der Soziologie sowie aus der beruflichen Praxis sollen inhaltlich auf Systeme wie die Schule oder die Familie übertragen und angewendet werden.

Wir haben Respekt vor den Menschen, mit denen wir arbeiten. Unsere Ansätze zielen auf persönliche Entwicklung und Hilfe zur Selbsthilfe.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Kurve - Jugendhilfe Region Stuttgart. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Besigheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Ziel des Vereins ist die Fürsorge und Erziehung für Kinder und Jugendliche in der Familie, der Schule, ihrem sozialen Kontext oder einem anderen geeigneten sozialen Umfeld.

(2) Die Förderung von Gewaltfreiheit und die Befähigung einzelner Personen oder Institutionen zur Selbsthilfe sind wichtige Indikatoren unserer Arbeit. Im Blick auf Angebote und Projekte wird der Vereinszweck verwirklicht durch Beratung, Entwicklung, Unterstützung, Koordinierung sowie deren Durchführung.

(3) Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch:

a) Angebot und Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen nach §2 SGB VIII:

- Konzeptionsentwicklung für Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII
- Antragstellung auf Trägerschaft der freien Jugendhilfe beim Jugendamt Ludwigsburg und Stuttgart
- Elterncoaching nach Prof. Haim Omer und Marte Meo
- lebens- und sozialraumorientierte Arbeit und Gruppenarbeit nach dem Modell der „thérapie sociale“
- Umsetzung von Erkenntnissen aus der Multifamilientherapie nach Eia Asen

b) Förderung von „Schulen ohne Gewalt“:

- Erarbeitung von Kriterien für eine „Schule ohne Gewalt“
- Kontakt und Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen und Initiativen
- Empfehlungen für pädagogisch sinnvolle Regeln an Schulen
- Förderung von gemeinschaftsbildenden Ansätzen und Projekten durch soziokulturelle Angebote, z.B. aus den Bereichen Kunst, Theater und Naturpädagogik
- Initiierung und Vergabe von wissenschaftlichen Arbeiten zu Forschungszwecken

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wie folgt:

a) Ordentliche Mitglieder

– sie sind die an der Verwirklichung der Vereinsziele unmittelbar mitarbeitenden juristischen und natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied tritt dem Verein mit vollen Rechten und Pflichten bei.

Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitgliedschaftsbegehren in strittigen Fällen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

b) Fördermitglieder

– sie sind juristische oder natürliche Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind und diese nicht aktiv, aber unterstützend begleiten. Sie sind zu den Versammlungen des Vereins einzuladen und zu hören, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen, gegebenenfalls festgesetzte Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu respektieren.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

a) Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechtigte Vertreter erfolgen.

Der Austritt wird durch den Vorstand bestätigt.

b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins, innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, zuwider handelt und wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt werden,

- wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand liegt,

- wenn es dem Verein auf andere Weise Schaden zufügt oder zugefügt hat.

Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Bei Ausschluss gibt es keine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Leistungen an das ausgeschlossene Mitglied.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge/Umlagen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge oder Umlagen erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung).

Ordentliche Mitglieder nach §4 Abs. 2 a) sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende/r) mit dem Amt der/des Kassiererin/Kassierers,
- bis zu drei Beisitzer/innen.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

a) Sie sind innerhalb des Vereins und gegenüber Dritten einzeln vertretungsberechtigt.

b) Bei Geschäftstätigkeiten gegenüber Dritten, die eine Gesamtsumme von 1200,- Euro übersteigen, besteht eine Vertretungsberechtigung von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

c) Die Beisitzer/innen sind gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

d) Bei Geschäftstätigkeiten gegenüber Dritten, die eine Gesamtsumme von 1200,- Euro übersteigen, besteht eine Vertretungsberechtigung von Beisitzern nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte, Kontaktstelle,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussvorlagen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufgabenerfüllung
- Erstellung von jährlichem Bericht und Geschäftsabschluss, Dokumentation,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Über Vorhaben von wesentlicher Bedeutung ist, etwa durch Vorlage eines Konzeptes, eines Investitionsplanes oder eines Haushaltsplanes, ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Darüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

a) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

b) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

c) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von mindestens einem und maximal zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - a) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
  - b) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss.
- (5) Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, dies kann per Email erfolgen. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einzusetzen. Näheres regelt dann eine Geschäftsführungsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (2) Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen, auch aus dem Vorstand, beschäftigen.
- (3) Wird ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied als Geschäftsführer/in vorgeschlagen, so muss der/die Geschäftsführer/in von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in wird für mindestens ein bis maximal fünf Jahre gewählt.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in bleibt mit der Geschäftsführung betraut, bis ein/e neue/r Geschäftsführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand eingesetzt wird.
- (6) Eine Vergütung für geschäftsführende Tätigkeiten im Verein bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - Beschluss über Kassenprüfung und Jahresabschluss,
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
  - Genehmigung eines etwaigen Haushaltsplans,
  - Festlegung einer etwaigen Beitragsordnung,
  - Wahl eines/einer Geschäftsführer/in, wenn der/die Geschäftsführer/in gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist,
  - Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
  - Beschluss und Wahl zur Bestellung von Revisoren (Kassenprüfern),
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, durch Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
  - a) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen.
  - b) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde; dies kann auch per E-Mail erfolgen.

c) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.

a) Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

b) Für außerordentliche Versammlungen bestehen, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die gleichen Vorgaben und Befugnisse wie bei ordentlichen Versammlungen.

(4) Die/der Vorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

b) Ein Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es selbst von der Angelegenheit, die abgestimmt wird, betroffen ist.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss von Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

### § 13 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Wahl von zwei Revisoren (Kassenprüfer/inne/n) bestimmen.

a) Die Revisoren überprüfen mindestens einmal jährlich für ein Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

b) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten.

c) Revisoren werden für ein Jahr gewählt, sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(2) Der Jahresabschluss wird durch den Vorstand, die Geschäftsführung oder ein unabhängiges Steuerberatungsbüro vorgenommen.

(3) Der Bericht von Vorstand oder Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

a) Vereinsauflösung muss als Tagesordnungspunkt zuvor angekündigt sein.

b) Die Auflösung des Vereins ist mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein  $\frac{1}{10}$  aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für ein Projekt der Schulsozialarbeit zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

a) Vorstehende Satzung wurde am 09.09.2009 in Besigheim von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

b) Satzungsänderungen zur Eintragung in das Vereinsregister wurden laut § 8 Abs.4 am 30.11.2009 per Umlauf vorgenommen und dem Amtsgericht Besigheim zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.